



Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen

In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die Kassennärztliche Vereinigung Hessen mit dieser Richtlinie die Förderung der Weiterbildung weiterer fachärztlicher Weiterbildungsgebiete auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ mit Wirkung zum 01.10.2016.

Weiterbildungspraxen, die eine Weiterbildung in den Weiterbildungsgebieten entsprechend der Anlage I dieser Richtlinie durchführen und im Bereich der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vertragsärztlich tätig sind, können auf Antrag eine Förderung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung¹ in dem entsprechenden Weiterbildungsgebiet zur Erlangung der Facharztkompetenz erhalten, sofern folgende Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1. Anforderungen an die Weiterbildungspraxis und den Arzt in Weiterbildung

Weiterbildungspraxis / Vertragsarzt:

- a) Die Förderung wird auf Antrag der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis für die in der Anlage I aufgeführten Weiterbildungsgebiete gewährt, sofern eine Weiterbildungsstelle in dieser vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis vorhanden ist und die Besetzung der Weiterbildungsstelle mit einem geeigneten Kandidaten nachgewiesen werden kann.
- b) Die vertragsärztliche Weiterbildungspraxis kann entweder eine Einzelpraxis, eine Praxisgemeinschaft, eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum sein, in dem ein Arzt mit einer Weiterbildungsbefugnis der in Anlage I genannten Weiterbildungsgebiete als Weiterbilder tätig ist.
- c) Der Antrag zusammen mit den erforderlichen Erklärungen ist bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen mittels der auf der Homepage bereitgestellten Formulare zu stellen.
- d) Sofern der Praxisinhaber und der für die zu fördernde Weiterbildung zuständige weiterbildungsbefugte Arzt nicht identisch sind, ist der Antrag auch durch den weiterbildenden Arzt zu unterschreiben.
- e) Der Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung ist bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vor Beginn der ambulanten Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung zu stellen.
- f) Dem Antrag ist eine Angabe über den Beschäftigungsumfang (Wochenstunden) und die Beschäftigungsdauer, die mindestens zwölf zusammenhängende Monate in der Weiterbildungspraxis betragen soll, beizufügen.
- g) Dem Antrag ist der Nachweis über die von der Landesärztekammer Hessen ausgestellte Weiterbildungsbefugnis des verantwortlichen weiterbildenden Arztes für das jeweilige in der Anlage I aufgeführte Weiterbildungsgebiet beizufügen.
- h) Weiterhin ist dem Antrag der vollständige Arbeitsvertrag beizufügen. Dieser Arbeitsvertrag muss für den Arzt in Weiterbildung eine Vergütung auf Basis des Tarifvertrages Ärzte des Verbandes Kommunaler Arbeitgeber (VKA) in der Entgeltgruppe I in der gültigen Version

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



vorsehen. Die Einstufung des Arztes in Weiterbildung in die Entwicklungsstufen 1-5 basiert auf § 19 des genannten Tarifvertrages und orientiert sich an den Weiterbildungsjahren im Weiterbildungsgebiet nach der Approbation.

- i) Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, den geförderten Arzt in Weiterbildung ausschließlich im Rahmen der Weiterbildung im Weiterbildungsgebiet zu beschäftigen.

Arzt in Weiterbildung:

- j) Der Arzt in Weiterbildung muss grundsätzlich über eine deutsche Approbation verfügen, die dem Antrag beizufügen ist. Alternativ ist eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung dem Antrag beizufügen.

- k) Zusätzlich ist dem Antrag eine Kopie des Personalausweises beizufügen.

- l) Dem Antrag ist ein von der Weiterbildungspraxis und dem Arzt in Weiterbildung unterschriebener Weiterbildungsplan einzureichen. Hierfür ist das von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vorgegebene Formular zu verwenden. Im Weiterbildungsplan sind insbesondere die laut Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen weiterbildungsrelevanten Zeiten in den Fachgebieten, in denen Weiterbildungsabschnitte mit dem entsprechenden Beschäftigungsumfang abgeleistet wurden sowie alle Unterbrechungen der Weiterbildungszeit taggenau zu dokumentieren. Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen behält sich das Recht vor, diesen Weiterbildungsplan bei Unklarheiten und nicht lückenlos nachvollziehbaren Zeit- oder Inhaltsangaben vor Zusage einer Förderung von der Landesärztekammer Hessen prüfen zu lassen.

- m) Der Arzt in Weiterbildung hat sich zu verpflichten, den geförderten Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zum Facharzt im Weiterbildungsgebiet zu nutzen, diese abzuschließen und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen. Die Weiterbildung in Vollzeit sollte planmäßig innerhalb der in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vorgeschriebenen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.

- n) Dem Antrag ist darüber hinaus eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung beizufügen, der zu entnehmen ist, dass er noch keine Weiterbildung in einem anderen Weiterbildungsgebiet absolviert hat. Eine Förderung ist grundsätzlich nur für die erste Weiterbildung zum Facharzt möglich.

Von dieser Regelung abweichend können Fachärzte für Neurologie eine weitere Förderung der Weiterbildung im Weiterbildungsgebiet der Psychiatrie erhalten, bzw. Fachärzte für Psychiatrie eine weitere Förderung der Weiterbildung im Weiterbildungsgebiet der Neurologie. Ebenfalls von dieser Regelung abweichend können Fachärzte für Innere Medizin eine weitere Förderung der Weiterbildung im Weiterbildungsgebiet Innere Medizin und Rheumatologie erhalten.

2. Förderhöhe und Förderdauer

- a) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung beträgt 24 Monate und orientiert sich an den Vorgaben der aktuellen Weiterbildungsordnung des jeweiligen Weiterbildungsgebietes der Landesärztekammer Hessen.
- b) Die zu genehmigende Förderdauer richtet sich nach den individuell durch den Arzt in Weiterbildung noch zu absolvierenden Weiterbildungszeiten in der beantragenden Praxis laut



Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen und wird auf Basis des eingereichten Weiterbildungsplans und den dort verbindlich gemachten Angaben für die beantragten Weiterbildungsabschnitte berechnet.

- c) Grundsätzlich sind ausschließlich Weiterbildungsabschnitte förderfähig, die im Rahmen der Mindestweiterbildungszeit für die Weiterbildung anrechenbar sind. Das bedeutet, dass eine kürzere Dauer der Weiterbildungsförderung als die in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vorgeschriebene Mindestzeit eines Weiterbildungsabschnittes bei ganztägiger Beschäftigung nicht förderungsfähig ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich diese Mindestbeschäftigungszeit entsprechend.
- d) Die Weiterbildung zur Erlangung von Schwerpunktkompetenzen wird nicht gefördert.
- e) Der Förderbetrag je besetzter Stelle ist der aktuellen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V im dortigen § 5 zu entnehmen. Der Förderbetrag für den ambulanten Bereich wird je zur Hälfte von den Kostenträgern und der Kassennärztliche Vereinigung Hessen getragen.
- f) Teilzeitstellen werden entsprechend Ihres Umfangs gefördert, soweit die jeweils geltende Weiterbildungsordnung Weiterbildungszeiten in dem beabsichtigten Umfang anerkennt.
- g) Die Weiterbildungspraxis leitet den Förderbetrag als Bruttogehalt in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiter. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz. Sofern die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß dem Tarifvertrag Ärzte des Verbandes Kommunalen Arbeitgeber (VKA) für das entsprechende Jahr der ärztlichen Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung (Weiterbildungsjahre nach der Approbation) höher liegt als der Förderbetrag, ist der an den Arzt in Weiterbildung durch die Weiterbildungspraxis zu zahlende Betrag durch die Weiterbildungspraxis auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben. Die Weiterbildungspraxis hat darüber hinaus die auf sie als Arbeitgeber entfallenden Sozialabgaben zu übernehmen.
- h) Soweit der Landesauschuss der Ärzte und Krankenkassen feststellt, dass in bestimmten Gebieten eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, kann eine höhere finanzielle Förderung vorgesehen werden. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Vollzeitstelle beträgt:
- in unterversorgten Gebieten 500 Euro,
 - in Gebieten mit in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung 250 Euro.
- i) Der Gesamtförderbetrag wird von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen jeweils spätestens zu Beginn des Folgemonats an die Weiterbildungspraxis, die den Arzt in Weiterbildung beschäftigt, überwiesen.
- j) Ein Nachweis der monatlichen Gehaltszahlungen, von der Weiterbildungspraxis an den Arzt in Weiterbildung, ist der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen jährlich spätestens im Februar des auf die Förderung folgenden Jahres rückwirkend vorzulegen.
- k) Die finanzielle Förderung ist daran gekoppelt, dass der GKV-Spitzenverband einen entsprechend gleich hohen Zuschuss zusätzlich zu dem „KV-Anteil“ zahlt.



- l) Die Bezuschussung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungszeiten. Dies gilt auch bei Krankheitszeiten von mehr als sechs Wochen jährlich. Im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt jährlich nicht mehr als sechs Wochen wird die Bezuschussung aufrechterhalten. Für diesen Fall verpflichtet sich die Weiterbildungspraxis keine Leistungen nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz) zu beantragen. Arbeitsvertraglich vereinbarter Erholungsurlaub stellt dabei keine Unterbrechung dar. Die Unterbrechung oder Beendigung der Weiterbildung ist der Kassenzärztlichen Vereinigung Hessen gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Zuschussgewährung kann nach Beendigung der Unterbrechung entsprechend fortgesetzt werden.
- m) Die Kassenzärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber der Weiterbildungspraxis einen Bescheid zur finanziellen Förderung.

3. Anzahl und Verteilung der Weiterbildungsstellen

- a) Die Verteilung der bundesweit zu fördernden Weiterbildungsstellen nach § 75a Abs. 9 Satz 2 Nr. 5 SGB V erfolgt auf Basis der Anlage II.
- b) Die der Kassenzärztlichen Vereinigung Hessen zugeteilten Weiterbildungsstellen werden auf die Weiterbildungsgebiete gemäß Anlage I verteilt.
- c) Die Bescheidung des Antrags kann erst erfolgen, wenn für das Jahr des Beginns der Förderung die Festlegung der förderfähigen Weiterbildungsgebiete und die eventuelle Aufteilung der Förderstellen im Sinne von Punkt 6 d) erfolgt sind.
- d) Die Anträge zur Förderung der Weiterbildung in einem der Weiterbildungsgebiete laut Anlage I werden grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs berücksichtigt. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KV Hessen. Sind die vorgesehenen Förderstellen des entsprechenden Weiterbildungsgebietes ausgeschöpft, so wird der vollständige Antrag auf Förderung der Weiterbildung zunächst bis zum in Punkt 3 f) genannten Zeitpunkt zurückgestellt.
- e) Abweichend hiervon behält sich die Kassenzärztliche Vereinigung Hessen für den Fall, dass mehr Förderanträge gestellt wurden als Förderstellen verfügbar sind, vor, diese aus dem Weiterbildungsgebiet-übergreifenden Förderpool zu bedienen und den Kandidaten einen Vorzug zu geben, bei denen die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassenzärztlichen Vereinigung Hessen erbracht wurde.
- f) Jeweils zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres werden die Fördermittel der bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragten Weiterbildungsstellen unter den wegen ausgeschöpfter Förderstellen zunächst zurück gestellten Anträgen verlost.

4. Rückforderung der Fördermittel

Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, insbesondere auch dann, wenn

- die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden,
- das Gehalt des Arztes in Weiterbildung nicht den Vorgaben des Punkt 2 h) dieser Richtlinie entspricht,



- der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen hierfür kein entsprechender Gehaltsnachweis vorgelegt werden kann,
- der Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird,
- eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen nicht rechtzeitig gemeldet wird,
- vereinbarungswidrig Leistungen nach dem AAG beantragt werden und dies nicht gegenüber der Kassennärztliche Vereinigung Hessen angezeigt wird,
- in der Person des Arztes in Weiterbildung Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden,
- nicht korrekte Angaben im Weiterbildungsplan zu einer falschen Berechnung der förderfähigen Weiterbildungszeiten führen,

der Weiterbildungsabschnitt entgegen der beantragten Angaben nicht für die Weiterbildung angerechnet werden kann, behält sich die Kassennärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel komplett oder anteilig von der Weiterbildungspraxis zurückzufordern.

5. Datenschutz

Die benötigten Daten für die in der Bundesvereinbarung genannten Zwecke insbesondere der gemäß § 9 dieser Vereinbarung benötigten Daten zur Evaluation werden entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und übermittelt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.

6. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

- a) Die Richtlinie ist in ihrer ursprünglichen Fassung zum 01.10.2016 in Kraft getreten. Die am 15.10.2022 beschlossenen Änderungen treten zum 15.10.2022 in Kraft.
- b) Die zum 01.04.2022 eingeführten Änderungen, die sich auf den Ersatz des durch die Landesärztekammer Hessen auszustellenden Vorwegentscheides durch den Weiterbildungsplan ergeben (im Wesentlichen Punkt 1.) dieser Richtlinie) sind nach einem Jahr zum 31.03.2023 zu evaluieren.
- c) Im Übrigen finden die Regelungen der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen in der aktuellen Version sowie der ab dem 01.07.2016 gültigen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V – geschlossen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassennärztlichen Bundesvereinigung – in der jeweils gültigen Version Anwendung.
- d) Die Richtlinie wird jährlich zum 01. Oktober bzgl. der zu fördernden Weiterbildungsgebiete und der damit einhergehenden Aufteilung der Förderstellen aktualisiert. Bis zur Aktualisierung gilt die bisherige Regelung weiter.

Frankfurt, den 08.07.2023
Kassennärztliche Vereinigung Hessen



ANLAGE I

Förderfähige Weiterbildungsgebiete in Hessen für den Zeitraum 01.10.2022 bis 30.09.2024

Förderfähige Weiterbildungsgebiete
Allgemeine Chirurgie
Augenheilkunde
Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Haut- und Geschlechtskrankheiten
Innere Medizin und Angiologie
Innere Medizin und Rheumatologie
Kinder- und Jugendmedizin
Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
Neurologie
Orthopädie und Unfallchirurgie
Psychiatrie und Psychotherapie
Urologie



ANLAGE II

Verteilung der zu fördernden Stellen auf die KV-Bezirke für die Weiterbildung der weiteren Facharztgruppen (§ 6 Abs. 2 der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V“)

Anlage



Feststellung gemäß § 6 Absatz 2 der Vereinbarung (weitere Facharztgruppen) für das Jahr 2023

Geändert mit Inkraftsetzung des TSVG zum 11.05.2019 auf 2.000 Förderstellen (gem. § 75 a Abs. 9 SGB V)

Stellenverteilung 2023 (weitere Fachgruppen)		Stand: 27.09.2022		
Nr	Kassenärztliche Vereinigung	Bevölkerung DESTATIS bzw. Regionalstatistik Stichtag: 31.12.2021**	Bevölkerung [Anteil in %]	Förderfähige Stellen 2023* Weitere Fachgruppen max. 2.000 [VZA]
0	1	2	3	4
01	Schleswig-Holstein	2.922.005	3,510459%	70,20
02	Hamburg	1.853.935	2,227293%	44,54
03	Bremen	676.463	0,812694%	16,25
17	Niedersachsen	8.027.031	9,643571%	192,87
20	Westfalen-Lippe	8.253.956	9,916196%	198,32
38	Nordrhein	9.670.635	11,618175%	232,36
46	Hessen	6.295.017	7,562752%	151,25
51	Rheinland-Pfalz	4.106.485	4,933478%	98,66
52	Baden-Württemberg	11.124.642	13,365000%	267,30
71	Bayern	13.176.989	15,830663%	316,61
72	Berlin	3.677.472	4,418067%	88,36
73	Saarland	982.348	1,180180%	23,60
78	Mecklenburg-Vorpommern	1.611.160	1,935627%	38,71
83	Brandenburg	2.537.868	3,048962%	60,97
88	Sachsen-Anhalt	2.169.253	2,606112%	52,12
93	Thüringen	2.108.863	2,533561%	50,67
98	Sachsen	4.043.002	4,857210%	97,14
Summe		83.237.124	100,000000%	1.999,93

Legende

*) abgerundet auf 2. Nachkommastelle

**) DESTATIS / IT.NRW abgerufen am 09.09.2022